

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 8. Nov. 1982

Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Schlieren

0247-0084

B 2

Stadt Schlieren

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Bernstrasse HVS C, I.Kl. Nr. 1 und an der
Engtringerstrasse I.Kl. Nr. 4

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Bernstrasse HVS C, I.Kl. Nr. 1 und an der Engstringerstrasse, Stadt Schlieren, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinienpläne sind in der Stadt Schlieren während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Aufhebung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen:

a) die Aufhebung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Bernstrasse HVS C, I.Kl. Nr. 1 und an der Engtringerstrasse I.Kl. Nr. 4, Stadt Schlieren, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis im

zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer Überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienaufhebung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Schlieren, 8952 Schlieren, unter Beilage eines Planes, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümerverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur I (2-fach)
- Baulinienbüro
- Rechtsdienst

Zürich,
929949 8. Nov. 1982
Ew/v1

Für getreuen Auszug:

J. A. Heuleman

Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 10. Jan. 1983 Staatskanzlei
Rechtsdienst:

Heuleman

Stadtrat Schlieren

8952 Schlieren

Ew

13. Januar 1983

Stadt Schlieren

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bernstrasse
HVS C, I.Kl. Nr. 1 und an der Engstringerstrasse I.Kl. Nr. 4

Sehr geehrte Herren

Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 10. Januar 1983 sind gegen die Verfügung Nr. 2441 vom 8. November 1982 keine Rekurse eingegangen. Die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bern- und an der Engstringerstrasse sind daher rechtskräftig geworden. Wir lassen Ihnen ein Exemplar des Baulinienplanes samt der dazugehörigen Verfügung zu Ihren Akten zugehen und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
TIEFBAUAMT DES KANTONS ZUERICH
Der Kreisingenieur I



C. Calderara

Beilage:

- Verkehrsbaulinienplan
- Technischer Bericht
- Verfügung Nr. 2441/82

Kopie an:

- Archiv KZTA unter Beilage
eines Planes, des techn. Berichtes
und der DV Nr. 2441/82
- Baulinienbüro